

99110003001000, 99110003001000

Erlaubnis für Zucht, Haltung und Handel mit Tieren beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/413837181/L100040>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99110003001000, 99110003001000 |
| Leistungsbezeichnung I | Erlaubnis für Zucht, Haltung und Handel mit Tieren beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | Erlaubnis für Zucht, Haltung und Handel mit Tieren beantragen |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Niedersachsen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber) |
| Begriffe im Kontext | Wirbeltiere, Tierversuche, Tiertransport, Versuchstiere, Reitverein Wanderritt, Tierhaltung, Tiervermittlung, Tierhandel, TierSchG, Zoo, Tierzucht, Ausbildung von Hunden, gewerblicher Umgang mit Tieren, Schausstellung von Tieren, gewerbliche Tierzucht, Hundetraining, Tierschutzgesetz, Reit- oder Fahrbetrieb, Schädlingsbekämpfung, wissenschaftlicher Zweck, Schutzhunde, Tierheim, Tiere, Tierschutz |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Tierhaltung und Tierschutz (110) |
| Verrichtungskennung | Erteilung (001) |
| SDG-Informationsbereich | Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens |
| Lagen Portalverbund | Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 17.06.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html |
| Teaser | Bei vielen Tätigkeiten im gewerblichen Umgang mit Tieren benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. |
| Volltext | <p>Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie folgende Tätigkeiten mit Tieren gewerblich betreiben möchten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zucht oder Halten von Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren und Gehegewild • Handel mit Wirbeltieren • einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten • Tiere zur Schau stellen oder hierfür zur Verfügung stellen • Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge • Sie bilden Hunde für Dritte aus, wie beispielsweise Begleithunde oder Assistenzhunde, unterhalten hierfür Einrichtungen oder leiten die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter an, beispielsweise durch Hundeschulen |

Modul

Sachverhalt

Die Anmeldung eines Gewerbes ist keine Voraussetzung.

Gewerbsmäßigkeit liegt in der Regel dann vor, wenn die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

Eine Erlaubnis ist ebenso erforderlich, wenn Sie die nachfolgenden Tätigkeiten durchführen möchten:

- Sie führen die Zucht oder Haltung, auch zur Abgabe an Dritte, oder Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern durch, die selbst oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken, beispielsweise Tierversuchen, verwendet zu werden.
- Sie führen die Zucht oder Haltung von Wirbeltieren, deren Organe oder Gewebe zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind, beispielsweise zur Anlage von Zellkulturen zur Diagnostik, durch.
- Sie halten Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung, beispielsweise einer Auffangstation.
- Sie halten und stellen Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung zur Schau oder stellen sie für Letzteres zur Verfügung.
- Sie verbringen oder führen Wirbeltiere - außer Nutztiere - zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine Gegenleistung in das Inland ein beziehungsweise vermitteln diese Tiere gegen Entgelt oder eine Gegenleistung, wie beispielsweise durch den Auslandshundetierschutz.
- Sie bilden Schutzhunde aus oder unterhalten hierfür Einrichtungen.
- Sie führen Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durch.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| Bearbeitungsdauer | Bearbeitungszeit: bis zu 4 Monate, Verlängerung um 2 Monate möglich |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten. |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zur Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren Erteilung • für bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Tieren ist eine Erlaubnis erforderlich • diese Tätigkeiten können unter anderem die Zucht, die Haltung und den Handel von Wirbeltieren umfassen • die Erlaubnis wird nicht für die Haltung und Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren oder Gehegewild benötigt • die Erlaubnis wird durch die zuständige Behörde auf Antrag erteilt • zuständig: zuständige Behörden, in der Regel: Veterinärämter |
| Ansprechpunkt | |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungportal | Erlaubnis für Zucht, Haltung und Handel mit Tieren beantragen, Apply for a permit to breed, keep and trade animals |